## DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

## II -3097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/55-Pr.2/85

Wien, 18. Juli 1985

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

1985 -07- 1 9
zu 139311

Parlament 1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Frizberg und Kollegen vom 31. Mai 1985, Nr. 1393/J, betreffend Vorsteuerabzugsdiskriminierung bei betrieblich genutzten Pkws, Kombis und Krafträdern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. c des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der Fassung des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 gelten – von Ausnahmen abgesehen – Lieferungen und sonstige Leistungen, die mit der Anschaffung (Herstellung), Miete und Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern im Zusammenhang stehen, nicht als für das Unternehmen angeschafft. Nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 hat dies zur Folge, daß für die erwähnten Vorleistungen auch im Unternehmensbereich ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Diese an sich nicht systemkonforme Regelung hat ihren Grund in budget- und wirtschaftspolitischen Überlegungen, wobei für die gänzliche Versagung des Vorsteuerabzuges – auch hinsichtlich des Betriebes der Kraftfahrzeuge – nicht zuletzt auch verwaltungstechnische Gründe maßgebend waren (so die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP).

Die Forderung, den Vorsteuerabzug für Kraftfahrzeuge wieder uneingeschränkt zuzulassen, wurde bereits wiederholt erhoben. Dieser Forderung kann jedoch nicht nähergetreten werden. Abgesehen davon, daß eine solche Maßnahme mit der Zielsetzung, welche mit der ab 1. Jänner 1978 geltenden Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. c des Umsatzsteuergesetzes 1972 verbunden ist, nicht in Einklang gebracht werden kann, könnte eine solche Regelung keinesfalls auf einzelne Berufsgruppen (z. B. Handelsvertreter) beschränkt werden, sondern müßte allgemein gültig sein. Die volle Zulassung des Vorsteuerabzuges für Kraftfahrzeuge wäre aber auf dem Gebiet der Umsatzsteuer mit beträchtlichen Mindereinnahmen verbunden. Bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten, die mit der in Rede stehenden Bestimmung - die übrigens bereits auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft worden ist - verbunden sind, kann allein schon in Anbetracht der äußerst angespannten Budgetsituation eine Änderung der Regelung über den Ausschluß von Kraftfahrzeugen vom Vorsteuerabzug nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Auswirkungen des Vorsteuerabzugsverbotes im Vergleich mit konkurrierenden Betrieben jener Länder, in denen für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern der Vorsteuerabzug zulässig ist, dürften nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Sistierung des § 20 a des Einkommensteuergesetzes 1972 kaum ins Gewicht fallen. Die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft wird dadurch nicht beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß der von der EG-Kommission im Jänner 1983 vorgelegte Vorschlag einer 12. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern innerhalb der EG für eine Reihe betrieblich veranlaßter Aufwendungen den Ausschluß vom Vorsteuerabzug vorsieht, so u. a. für die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Personenkraftwagen. Auch im Vorschlag einer 13. EG-Richtlinie zur Umsatzsteuer, der sich mit dem besonderen Vorsteuer-Erstattungsverfahren für ausländische Unternehmer befaßt, hatte die EG-Kommission den Ausschluß des Vorsteuerabzuges für bestimmte Ausgaben, so u.a. für die Anschaffungs-, Herstellungs- und Unterhaltskosten von Personenkraftwagen vorgesehen.